

## **PROTOKOLL 6**

### **Kooperation mit der Moselkommission**

#### **Beschluss**

Die Zentralkommission,

in dem Bewusstsein, dass sie enge Beziehungen mit der Moselkommission verbinden,

nach Kenntnisnahme der Umstrukturierungsmaßnahmen im Sekretariat der Moselkommission,

nachdem sie über den Gedankenaustausch zwischen dem Präsidenten der Moselkommission und dem Generalsekretär der ZKR informiert worden ist,

unter Bezugnahme auf Artikel 44 quinquies der Revidierten Rheinschiffahrtsakte,

unter Hinweis auf den Beschluss 2003-I-3-II, durch den der Beobachterstatus für Regierungsorganisationen eingeführt worden ist,

bekundet ihren Wunsch, ihre Kooperation mit der Moselkommission zu vertiefen,

erklärt sich einverstanden damit, der Moselkommission den Beobachterstatus für Regierungsorganisationen einzuräumen,

beauftragt ihren Präsidenten und ihren Generalsekretär, mit dem Präsidenten der Moselkommission die entsprechenden Abmachungen zu treffen.

**Abmachung für die Kooperation zwischen der Zentralkommission  
für die Rheinschifffahrt und der Moselkommission**

1. *Diese Abmachung zielt auf eine Intensivierung der Kooperation zwischen der Moselkommission und der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt, die im Rahmen der Fortentwicklung der Binnenschifffahrt in Europa auf die Förderung der betroffenen Schifffahrtstraßen ausgerichtet ist.*
2. *Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt räumt der Moselkommission nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung den Status des Beobachters ein. Als solcher kann die Moselkommission ohne Stimmrecht an der Plenarsitzung, an den Sitzungen der technischen Ausschüsse, des Wirtschafts- und des Rechtsausschusses und deren Arbeitsgruppen gemäß den von diesen Organen definierten Modalitäten teilnehmen. Ihr werden für diese Organe die Tagesordnungen, Niederschriften oder andere Dokumente zugeschickt. Sie wird über die von der ZKR veranstalteten Arbeits- oder Informationssitzungen, Rundetischgespräche, Konferenzen usw. unterrichtet.*
3. *Die Moselkommission räumt der ZKR den Status des Beobachters ein. Als solcher kann die ZKR ohne Stimmrecht an den Plenarsitzungen, den Sitzungen des technischen Ausschusses, des Schifffahrtspolizei- und des Rechtsausschusses und deren Arbeitsgruppen gemäß den von diesen Organen definierten Modalitäten teilnehmen. Ihr werden für diese Organe die Tagesordnungen, Niederschriften oder andere Dokumente zugeschickt. Sie wird über die von der Moselkommission veranstalteten Arbeits- oder Informationssitzungen, Rundetischgespräche, Konferenzen usw. unterrichtet.*
4. *Die ZKR und die Moselkommission vereinbaren, dass ihre beiden Sekretariate in regelmäßigen Abständen eine Koordinierungssitzung abhalten. Auf dieser Sitzung werden insbesondere die Modalitäten einer Intensivierung der Kooperation, konkrete Vorhaben für gemeinsame Aktionen sowie die Bereiche geprüft, in denen im Interesse der Binnenschifffahrt eine verstärkte Zusammenarbeit ins Auge zu fassen wäre. Über diese Koordinierungssitzungen wird eine Niederschrift angefertigt. Das Sekretariat der ZKR informiert die Moselkommission über den weiteren Verlauf ihrer Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission. Sie liefert ihr alle sachdienlichen Informationen und leistet ihr Beistand.*
5. *Die Moselkommission (Sekretariat und Ausschuss für Schifffahrtsabgaben) wird zur Mitarbeit an der Marktbeobachtung eingeladen, die die ZKR in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und dem Binnenschifffahrtsgewerbe aufbaut. Die ZKR unterrichtet die Moselkommission über die Ergebnisse der laufenden Arbeiten. Die Moselkommission teilt der ZKR die ihr vorliegenden Informationen über den Moselverkehr mit. Beide Kommissionen vereinbaren für den Rhein-Mosel- Verkehr und dessen Förderung sowie für den Bereich der Wirtschaft und der Beförderungskosten in der Binnenschifffahrt die Modalitäten einer gemeinsamen Arbeit.*
6. *Um die Kooperation im Bereich der Polizeivorschriften zu intensivieren, halten die Polizeiausschüsse von Moselkommission und ZKR grundsätzlich einmal im Jahr eine gemeinsame Sitzung ab. Von beiden Kommissionen wird das in Zusammenarbeit mit der UNECE geplante Vorhaben einer Neuordnung der Polizeiverordnung unterstützt, durch die diese Verordnung in einen Teil mit den allgemeinen für sämtliche europäischen Binnenwasserstraßen geltenden Bestimmungen und einen Teil mit den besonderen für Rhein und Mosel geltenden Bestimmungen getrennt werden soll. Sie verabreden, dass dieser letztgenannte Teil selber so gestaltet wird, dass die gemeinsamen Bestimmungen für Rhein und Mosel erkennbar sind.*
7. *Die Moselkommission und die ZKR bauen ihre Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Übereinkommens über die Abgabe, Annahme und Beseitigung von Abfällen in der Binnenschifffahrt aus.*
8. *Diese Abmachung tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Austausch von Schreiben stattfindet, durch die diese Abmachung gebilligt wird.*
9. *Diese Abmachung kann auf Antrag jeder der beiden Parteien geändert oder unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.*